

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der achte Abschnitt. Die rechte Reformation verbessert das ganze
Kirchenwesen, wo es fehlerhaft ist.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

können keine Vermünschungen der Verbannten und decisive Verdammungsurtheile dabey gebraucht werden, denn die Kirche will damit bessern und nicht verdammen. Soll alles ehrlich und ordentlich dabey zugehen, so braucht man alle Gradus admonitionis zu vor, ehe man zum Banne schreitet. Und da die Privatbeichte und Absolution ein bequemes Mittel zur besondern Bearbeitung des Seelenzustandes der Zuhörer für Lehrer abgeben, auch offenbaren Mißbrauch des heiligen Abendmahl verhüten kann: so braucht man beydes dazu, ob sie gleich ihrer Art nach aus der poenitentia, satisfactione und absolutione canonica entstanden sind.

Der achte Abschnitt.

Die rechte Reformation verbessert das ganze Kirchenwesen, wo es fehlerhaft ist.

Das Reich Jesu ist nicht von dieser Welt. Haben sich nun die Kirche und ihre Vorsteher und Repräsentanten in weltliche Handel gemengt, und die Rechte der Obrigkeit an sich gerissen; ist die Kirche gar zu einer Akerpolicen ausgeartet, wenn sie auch schon mit dem Nahmen der Hierarchie prahlet; so muß ihr ein Zaum angelegt werden, an welchem man sie auf ihre erste Einrichtung nach dem Willen ihres Stifters zurücke führet. Jedoch die wahre Kirche begibt sich selber dieser ihr nicht gehörigen Rechte, und erfüllet den göttlichen Ausspruch im vollen Verstande: Jederman sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.

Ist die Kirche ein weltlicher Staat geworden und äffet sie bürgerliche Einrichtungen in ihrer ganzen Verfassung

sung nach, so hat sie ihre Gestalt verlohren, die auf die geistliche Verbesserung der Menschen, nicht aber auf Ehre und Gewalt bey den Menschen, zum Nachtheil bürgerlicher Einrichtungen gehen soll. Sie muß also von diesen Abwegen zu rechte gewiesen werden.

Hat sich die Kirche Güter der Welt angemaset oder durch manche heuchlerische Kunstgriffe erschlichen: so gibt sie wieder, was sie geraubt hat, und ist zufrieden, daß die von ihr bißher usurpirten Güter ihren rechtmäßigen Herren heimfallen, oder zu andern dem Staate und der Kirche nützlichem Aufwande angewendet werden, wenn nur dabey in Absicht der Versorgung der Lehrer noch die göttlichen Aussprüche gültig bleiben: *Esset und trinket mit ihnen; denn ein Arbeiter ist seines Lohnes werth* (Luc. 10, 7.) *Wer unterrichtet wird, der theile mit allerley Gutes dem, der ihn unterrichtet.* (Gal. 6, 6.)

Haben sich ihre Vorsteher von der Pflicht der Unthanen abgesondert: so treten sie nach Gottes Willen wieder in ihre Pflicht.

Und hat die Kirche offenbare Gewissensthyrannen bißher getrieben, hat sie dazu das Verboth der besten Bücher, auch so gar der Bibel, eine widerrechtliche Inquisition und sonst noch alle Strafen des weltlichen Arms an Geldbuße, Gefängniß, Todesstrafen gemißbraucht: so hört sie auf dergleichen Dinge zu unternehmen, welche für sie nicht gehören. Sie glaubt, daß die Obrigkeit Störer der gemeinen Ruhe und Sicherheit mit dergleichen Strafen belegen könne und müsse; aber sie greift in dieses Amt der Obrigkeit nicht, und noch viel weniger glaubt